

Kulturförderrichtlinien der Stadt Büdingen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 23.05.1991 (KA vom 06.07.1991).

**Richtlinien der Stadt Büdingen
für die Förderung kultureller Projekte freier Träger**

1. Grundsätzliches

- 1.1 Neben den Vereinen bereichern auch freie Träger und Initiativen das kulturelle Angebot in Büdingen.
- 1.2 Mit den folgenden Richtlinien will die Stadt eine gerechte und überschaubare Förderung auch dieser Gruppen erreichen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Bereitstellung von Fördermitteln:
 - 2.1.1 Freien Trägern und Initiativen werden Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
 - 2.1.2 Die Fördermittel sind zweckgebunden.
 - 2.1.3 Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.2.1 Für Projekte der Kulturarbeit gewährt die Stadt Gruppen Fördermittel, wenn sie
 1. ihre Tätigkeit in Büdingen ausüben,
 2. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Vorhaben erfüllen.
- 2.2.2 Keine Fördermittel nach diesen Richtlinien gewährt die Stadt für Projekte und Gruppen, die nach anderen städtischen Richtlinien oder aus anderen städtischen Haushaltsmitteln unterstützt werden.
- 2.3 Antragstellung:

Anträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Büdingen zu stellen. Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert.
- 2.4 Verwendungsnachweis:

Der Antragsteller hat dem Magistrat einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Förderungsfähige Aktivität

- 3.1 Die Stadt fördert auf Antrag stadtbezogene Kulturangebote und Projekte wie Theateraufführungen, Ausstellungen, Maßnahmen für besondere Zielgruppen.
- 3.2 Die Förderung besteht in einem Zuschuß zu den Mietkosten oder zu den Sachkosten.
- 3.3 Der Magistrat entscheidet im Einzelfall.

Die Anwendung wurde mit Haushaltsbegleitbeschluss vom 19. April 1996 „**bis auf weiteres**“ aufgehoben

Stand April 1996

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft